

Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

An alle Pastoren und Pastorinnen der EmK

Regelungen für Hauptamtliche

Am 1. Oktober 2005 ist das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft getreten. Darin wird festgelegt, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen müssen, dass sie keine Personen beschäftigen, die rechtskräftig wegen Misshandlung von Kindern verurteilt wurden. Um dies nachzuweisen, müssen alle Hauptamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

§ 72a KJHG/SGB VIII

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

2 Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

3 Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.“

Als Kirche sind wir zwar kein Träger öffentlicher Jugendhilfe, sondern gehören zum Bereich der *freien Jugendhilfe*. Dennoch betrifft dieses Gesetz uns direkt. In § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ist nämlich festgelegt, dass die öffentliche Jugendhilfe sicherstellen muss, dass auch die Träger der freien Jugendhilfe keine solchen Personen beschäftigen. *Auch die freien Träger der Jugendhilfe* müssen den Schutzauftrag, wie er im Paragraphen 8a des KJHG festgelegt ist, wahrnehmen.

§ 8a KJHG Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstands (April 2008)

Regelungen für alle Hauptamtlichen der EmK

Beschluss 1

Zur Neukonstituierung der Jährlichen Konferenzen reichen die Hauptamtlichen der Kinder- und Jugendwerke (KJW) ein polizeiliches Führungszeugnis beim Leiter des jeweiligen KJW ein. Die Kosten dafür trägt das zuständige Kinder- und Jugendwerk.

Beschluss 2

Alle Pastoren und Pastorinnen, alle Diakoninnen und Diakone sowie alle weiteren Hauptamtlichen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, reichen bei ihrem zuständigen Superintendenten ein polizeiliches Führungszeugnis ein. Die Kosten tragen die jeweiligen Konferenzen.

Regelungen für alle Ehrenamtlichen

Nachdem in unserer Kirche vor allem Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, hat uns die Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend dringend geraten, Vereinbarungen für Ehrenamtliche zu entwickeln. Damit wollen wir dazu beitragen und auch sicherstellen, dass sich unsere Ehrenamtlichen des Schutzauftrags bewusst sind und ihre Arbeit bewusst vor diesem Hintergrund tun. Die Kinder- und Jugendwerke haben darum einen Verhaltenskodex entwickelt, der unsere Verantwortung in der Kinder- und Jugendarbeit deutlich macht. Dieser Verhaltenskodex soll mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit durchgesehen werden. Wir wollen damit das Bewusstsein stärken, dass wir einen Schutzauftrag an Kindern und Jugendlichen haben und dass unsere Arbeit auch vor diesem Hintergrund zu sehen ist. Damit soll auch die Sensibilität gegenüber diesen Fragestellungen geschärft werden.

Zu betonen ist, dass kein Hauptamtlicher und kein Ehrenamtlicher dadurch verdächtigt oder gar beschuldigt werden soll. Allerdings müssen wir uns unserer Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst sein. Ebenso wollen wir als Kirche nach außen deutlich machen, dass wir die Fragen von Gewalt und sexuellem Missbrauch ernst nehmen und unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch in diesen Fragen über ihre Verantwortung aufklären.

Beschluss 3

Für die Haupt- und Ehrenamtlichen, die in den Kinder- und Jugendwerken tätig sind, gibt es einen verbindlichen Verhaltenskodex, der von ihnen zu unterschreiben ist.

Beschluss 4

Für alle Freizeitleiter und Freizeitleiterinnen sowie alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Freizeiten, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen und die im EmK-Urlaubskatalog ausgeschrieben sind, gibt es einen verbindlichen Verhaltenskodex, der von ihnen zu unterschreiben und dem jeweiligen Freizeitausschussvorsitzenden vorzulegen ist.

Beschluss 5

Allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Gemeindebezirken, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, wird der Verhaltenskodex zur Kenntnisnahme vorgelegt. Es wird empfohlen, dass die Kenntnisnahme per Unterschrift bestätigt wird.

Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann der umseitige Brief verständlich machen, worum es in dieser Sache geht.

Liebe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit,

als Kinder- und Jugendwerk kommen wir mit einem Papier auf euch zu, das euch vielleicht ein bisschen überraschen wird. Es geht um den Schutz der Kinder und der Jugendlichen, mit denen wir arbeiten. Der Bundesgesetzgeber will von uns, dass wir unsere hauptamtlichen und möglichst auch unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter darauf hinweisen, dass sie eine große Verantwortung für die Menschen haben, die ihnen anvertraut sind. Wir haben deshalb einen Verhaltenskodex verfasst, der beschreibt, wie wir unsere Aufgabe an den Kindern und Jugendlichen sehen und nach welchen Grundsätzen unsere Arbeit geschehen soll. Wir verpflichten uns damit, Kinder zu schützen und ihre Würde zu achten. Vor allem halten wir fest, dass wir Gewalt in der Erziehung ablehnen und Kinder vor jeglicher sexueller Gewalt schützen wollen.

Wir hoffen sehr, dass ihr versteht, dass wir dieses Papier nicht aus Misstrauen zu euch verfasst haben, sondern weil es auf Grund der Gesetzeslage notwendig ist. Dass der Gesetzgeber solche Dinge verlangt, können wir gut nachvollziehen. Wir wissen aus den Nachrichten und aus der Zeitung, dass Gewalt, auch sexuelle Gewalt an Kindern etwas Alltägliches ist. Für uns als Kirche ist es eine Selbstverständlichkeit, dass wir jegliches Verhalten, das Kindern Schaden zufügt, strikt ablehnen und verurteilen. Ganz besonders sensibel sind wir in Bezug auf sexuelle Gewalt.

Wir bitten euch deshalb, das Papier sorgfältig zu lesen. Der Kirchenvorstand hat beschlossen, dass ihr als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit schriftlich bestätigen sollt, dass ihr unseren Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen habt. Wir ermutigen euch ausdrücklich dazu und danken euch dafür.